

Sachkommission des Gemeinderats Wädenswil

Mitglieder

Charlotte M. Baer, Präsidentin
Thomas Koch, Vizepräsident
Alexandra Gwerder-Fegble
Patrick Höhener (bis 31.8.2025)
Joëlle Jäger
Patrick Reust
Marlies Rusterholz
Julian Schnyder (ab 1.9.2025)

Bericht und Antrag zur Weisung 28 vom 12. Mai 2025

Gemeindeordnung der Stadt Wädenswil – Teilrevision in Bezug auf die Festlegung der Anzahl Wahlbüromitglieder und ihre Wahl

I. Vorbemerkung der Sachkommission

Die vorliegende Weisung 28, mit welcher der Stadtrat eine Teilreform der Gemeindeordnung der Stadt Wädenswil (GO) bezüglich Anzahl und Bestellung der Wahlbüromitglieder beantragt,¹ hätte am 24. November 2025 im Gemeinderat behandelt werden sollen. Die einstimmige Sachkommission (SAKO) hatte in ihrer Sitzung vom 30. Oktober 2025 beschlossen, dem Gemeinderat Nichteintreten im Sinne von Art. 71 Abs. 3 GVGR² zu beantragen. Anlässlich der Präsentation des Geschäfts in der SAKO am 27. August 2025 hatte der Stadtpräsident als Zielsetzung der GO-Teilreform vor allem die Beseitigung von Mängeln in den bisherigen Abläufen bei der Bestückung des Wahlbüros sowie mehr Flexibilität für die Zukunft hervorgehoben. Die SAKO zeigte durchaus Verständnis für diese Klagen. Allerdings befand sie, dass zur Abhilfe zunächst der Verhandlungsweg zwischen dem Stadtrat als wahlleitender Behörde und der Interparteilichen Konferenz (IPK) beschritten werden soll, ehe man eine Teilreform der GO mit einem obligatorischen Urnengang lanciert. Dabei ist der SAKO allerdings entgangen, dass in Bezug auf die Definition der *Anzahl* Wahlbüromitglieder aufgrund von § 14 des übergeordneten kantonalen GPR³ trotzdem zwingend eine GO-Änderung an die Hand genommen werden *muss*, um auch zukünftig eine für die Stadt Wädenswil praktikable Regelung sicherzustellen.

Die SAKO realisierte dieses Missverständnis während der Ausarbeitung von Bericht & Antrag. Sie erbat eine Vertagung der Gemeinderatsdebatte über die Weisung 28, weshalb die Traktandenliste zu Beginn der Sitzung vom 24. November 2025 im Sinne von Art. 67 Abs. 2 GVGR einhellig abgeändert worden ist.

Die SAKO hat in der Folge die Vorberatung über die Weisung 28 wieder aufgenommen und in Kenntnis der Sachlage einen neuen Beschluss gefasst. Da der Souverän vorzugsweise zeitgleich mit dem 18-Millionenkredit für die Sanierung und Erweiterung der

¹ Weisung 28 vom 12. Mai 2025: Gemeindeordnung der Stadt Wädenswil, Teilrevision in Bezug auf die Festlegung der Anzahl Wahlbüromitglieder und Wahl.

² Geschäftsverordnung des Gemeinderats der Stadt Wädenswil vom 8. November 2021, SR 101.1.

³ Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003, LS 161.

Alterssiedlung «Bin Rääbe» auch über die GO-Teilreform an der Urne befinden sollte, wird die Weisung 28 nun ausnahmsweise vor der gemeinderätlichen Budgetdebatte am 8. Dezember 2025 traktandiert. Die SAKO bedankt sich bei der Geschäftsleitung des Gemeinderats für diese konstruktive Vorgehensweise. Zugleich moniert sie aber, dass das übergeordnete kantonale Recht, welches diese zwingende GO-Teilreform fordert, bereits seit dem 1. Oktober 2022 in Kraft steht. Weshalb der Stadtrat erst kurz vor Ablauf der kantonalen Umsetzungsfrist die Weisung 28 präsentiert, entzieht sich ihrer Kenntnis. Sie appelliert aber an den Stadtrat und die Mitarbeitenden in der Verwaltung, dass auch den vorberatenden Kommissionen sowie den Fraktionen ausreichend Zeit zur Verfügung stehen muss, um die Geschäfte sorgfältig und umfassend behandeln zu können. Vorliegend geht es zwar nicht um einen Millionen-Kredit. Jedoch würde ein nur für diese GO-Reform anzuordnender Urnengang Kosten im mittleren fünfstelligen Bereich verursachen – zulasten der Steuerzahlenden.

II. Gehalt der Weisung 28 – Zwei verschiedene Fragen

1. Überblick

Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat zwei unterschiedliche Teilvorlagen. Gemeinsam ist diesen lediglich die Zielgruppe – nämlich die Mitglieder des Wahlbüros:

- ♣ Zum einen geht es um die Frage, wer die **Anzahl Mitglieder im Wahlbüro festlegen** soll.
- ♣ Zum andern wird gefragt, wer in Zukunft **diese Wahlbüromitglieder wählen** soll.

Die eine Frage hängt nicht zwingend mit der anderen zusammen.

2. Begriffliches: Wahlbüro und wahlleitende Behörde

Wahlbüros gibt es nur in *politischen Gemeinden* (§ 14 Abs. 1 GPR). Das Wahlbüro ist auf lokaler Ebene für die ordnungsgemässe Durchführung von Wahlen und Abstimmungen verantwortlich. Es besorgt insbesondere die Auszählung und Auswertung der Stimm- und Wahlzettel sowie den Urnendienst. Das Wahlbüro leistet Gewähr für eine geheime und freie Stimmabgabe. Gerade in einer direkten Demokratie ist es deshalb eminent wichtig, dass die *Bevölkerung Vertrauen in das Wahlbüro hat*. Mitglieder des Wahlbüros sind in der Regel Einwohnende der jeweiligen Gemeinde; sie leisten einen Milizdienst und werden für ihre Einsätze entschädigt. Die GO verweist in Art. 50 für die gesetzliche Regelung des Wahlbüros vollumfänglich auf das kantonale Recht (GPR).

In Parlamentsgemeinden wie die Stadt Wädenswil ist **wahlleitende Behörde zwingend der Stadtrat** (§ 12 Abs. 1 lit. d GPR). Das Stadtpräsidium hat zugleich den Vorsitz des Wahlbüros (§ 14 Abs. 3 GPR). Die wahlleitende Behörde trägt die übergeordnete Verantwortung für die einwandfreie Durchführung der Urnengänge.

3. Kompetenz zur Festlegung der Anzahl Wahlbüromitglieder

3.1 Heutiger Zustand

Das Wahlbüro der Stadt Wädenswil besteht gegenwärtig aus 120 Personen. Diese Zahl ist nirgends gesetzlich festgeschrieben, sondern wird jeweils vom Gemeinderat zu Beginn einer Legislatur definiert. Sie richtet sich nach dem konkreten Bedarf zur

Gewährleistung eines ordnungsgemässen Ablaufs der Urnengänge.⁴ Art. 14 Ziff. 2 GO besagt lediglich, dass der Gemeinderat die Mitglieder des Wahlbüros wählt.

3.2 *Neuvorschlag des Stadtrats*

Das übergeordnete kantonale Recht *verbietet* ab der Legislatur 2026–2030 eine Regelung, wonach das *Parlament über die Anzahl Wahlbüromitglieder befindet*.

§ 14 Abs. 2 zweiter Halbsatz GPR fordert *zwingend*, dass inskünftig der Gemeindevorstand bzw. *Stadtrat* zuständig sein wird. Gemäss Begründung im regierungsrätlichen Bericht⁵ handelt es sich bei der Definition der Anzahl Wahlbüromitglieder um einen operativen Entscheid, der den Befugnissen der Exekutive als wahlleitender Behörde zuzuordnen ist.

Alternativ dazu kann *in der GO selber die Anzahl Wahlbüromitglieder festgeschrieben* werden (§ 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 erster Halbsatz GPR). Dies hätte freilich zur Folge, dass bei jeder Anpassung dieser Zahl eine GO-Reform mit einem obligatorischen Referendum durchgeführt werden müsste.

Verzichtet die Gemeinde auf eine GO-Reform, käme automatisch § 14 Abs. 1 GO zum Tragen, welcher für jede politische Gemeinde einen *Minimumstandard von fünf Wahlbüromitgliedern* vorschreibt. Dazu wäre es gekommen, wenn sich die SAKO mit ihrem anfänglich gefassten Nichteintretensbeschluss⁶ im Gemeinderat durchgesetzt hätte. Dass dies für eine Stadt mit ca. 25'000 Einwohnenden wie Wädenswil auch bei höchster Leistungsbereitschaft dieser fünf Personen völlig unzureichend wäre, braucht an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt zu werden.⁷ Parlamentsgemeinden, welche mehr als fünf Wahlbüromitglieder wollen, sind daher gezwungen, ihre GO anzupassen.⁸

Der Stadtrat schliesst sich der Argumentation des Regierungsrats an, wonach er als wahlleitende Behörde inskünftig die Anzahl Wahlbüromitglieder definieren soll; zudem strebt er nach einer grösstmöglichen Flexibilität der Abläufe. Er beantragt demnach eine entsprechende Ergänzung seiner unübertragbaren Befugnisse gemäss Art. 27 GO mit einer neuen Ziffer 10:

Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

[Ziffern 1–9]

10. die Festlegung der Anzahl Wahlbüromitglieder.

[...]

Die neue Bestimmung muss deshalb in den Katalog der *unübertragbaren* Kompetenzen aufgenommen werden, weil der übergeordnete § 14 GPR *zwingender* Natur ist und den Gemeinden *keinen Spielraum* lässt.

⁴ Antrag Nr. 5729 des Regierungsrats vom 30. Juni 2021, Gesetz über die politischen Rechte, S. 19.

⁵ Antrag Nr. 5729 RR (Fn. 4), S. 19.

⁶ Dazu vorne Abschnitt I.

⁷ Ebenso Antrag Nr. 5729 RR (Fn. 4), S. 19.

⁸ Siehe dazu auch Abs. 2 der Übergangsbestimmung zur Änderung des GPR vom 9. Mai 2022, in Kraft seit 1. Oktober 2022: «Die Parlamentsgemeinden nehmen die für die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros erforderliche Anpassung der Gemeindeordnungen gemäss § 14 Abs. 2 [GPR] bis zum Ende der während des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung laufenden Amtsdauer ihrer Behörden vor [...]».

4. Wahlorgan der Wahlbüromitglieder

4.1 Heutiger Zustand

Heute wählt der Gemeinderat gestützt auf Art. 14 Ziff. 2 GO die Wahlbüromitglieder auf Wahlvorschlag der IPK. Dafür werden den Ortsparteien eine bestimmte Anzahl Wahlvorschläge proportional zu ihrer Parteienstärke nach den Erneuerungswahlen des Gemeinderats zugewiesen.

4.2 Exkurs: Wesen der Interparteilichen Konferenz

Es gibt schweizweit keine Rechtsgrundlage, welche eine IPK regelt, geschweige denn explizit vorschreibt. Die IPK ist vielmehr ein *freiwilliges* Koordinationsgremium der politischen Parteien auf kommunaler oder Bezirksebene, basierend auf dem Prinzip der *Selbstorganisation*. Ihre Existenz und Arbeitsweise basieren auf informellen Absprachen, Richtlinien oder Memoranden, denen keine formelle Gesetzeskraft zukommt. Faktisch dient die IPK dem politischen Austausch zwischen den verschiedenen in der Gemeinde vertretenen Parteien. Sie fördert die Konsensbildung, namentlich in Wahlgeschäften, indem sie mit gemeinsamen Kandidaturvorschlägen ein proportionales Kräfteverhältnis unter den Parteien sicherstellt.

4.3 Neuvorschlag des Stadtrats

Vorab ist festzuhalten, dass das GPR für die **Wahl** der Wahlbüromitglieder *keine zwingenden Vorschriften* enthält. In § 40 lit. b besagt es vielmehr:

In den Gemeinden werden folgende Organe und Behörden, soweit vorhanden, wie folgt gewählt oder ernannt:

[...]

- b. durch die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament, sofern die Gemeindeordnung keine Wahl durch den Gemeindevorstand vorsieht: die Mitglieder des Wahlbüros,

[...]

Gestützt auf seine gesetzliche Funktion als wahlleitende Behörde i.S.v. § 12 Abs. 1 lit. d GPR fordert der Stadtrat in Weisung 28 eine Übertragung der Wahlkompetenz vom Gemeinderat an ihn selbst. Entsprechend beantragt er eine Streichung von Art. 14 Ziff. 2 GO bzw. eine Ergänzung seiner Wahl- und Abstimmungsbefugnisse in Art. 25 Ziff. 2 GO um eine neue Litera c:

Art. 25 Wahl und Anstellungsbefugnisse

[...]

- 2. [Er] ernannt oder wählt in freier Wahl:

[...]

- c) die Mitglieder des Wahlbüros;

[...]

Der Stadtrat untermauert dieses Begehren mit verschiedenen kantonalgesetzlichen Bestimmungen, welche es durchaus rechtfertigen mögen, die Wahl der Wahlbüromitglieder seinem eigenen Kompetenzbereich zuzuordnen.⁹ Ferner wiederholt er das Argument der Flexibilisierung des Wahlprozederes. Als weiterer Übertragungsgrund erwähnt der Stadtrat die vereinfachte Möglichkeit, Ersatzwahlen vorzunehmen, bspw. wenn eine grössere Anzahl Wahlbüromitglieder für ihr Amt keine Zeit mehr freisetzen kann oder

⁹ Siehe im Einzelnen Abschnitt 1.2 der Weisung 28 (Fn. 1).

weggezogen ist. Während stadträtliche Sitzungen fast wöchentlich stattfinden, tagt der Gemeinderat höchstens einmal monatlich. Sodann hinterfragt der Stadtrat, ob es opportun sei, die Kandidatenrekrutierung ausschliesslich der IPK zu überlassen. Zum einen ist die IPK kein gesetzlich normiertes Gremium,¹⁰ zum andern läuft dieses Auswahlverfahren in aller Regel darauf hinaus, dass die Wahlbürokandidierenden einer politischen Partei angehören. Demgegenüber würden mit einer öffentlichen Ausschreibung, wie sie der Stadtrat vornehmen würde, vermehrt auch parteilose Personen ermuntert, im Wahlbüro mitzutun. Schliesslich beklagt der Stadtrat die hin und wieder mangelnde Disziplin von Wahlbüromitgliedern. So kommt es vor, dass zu einem Einsatz aufgebotene Personen fernbleiben, kurzfristig Unpässlichkeit geltend machen oder nicht einmal von ihrer Funktion wissen. Der Stadtrat betont aber andererseits, dass er in der herrschenden Ordnung kein Fundamentalproblem ortet und deshalb auch nicht beabsichtigt, mit der gewünschten Teilreform der GO die bestehende Zusammensetzung des Wahlbüros vollständig umzukrempeln. Jedoch gäbe ihm die Kompetenzübertragung ein zusätzliches Mittel in die Hand, interessierte Menschen ans politische Geschehen heranzuführen, die keiner Partei angehören.

Im Übrigen räumt der Stadtrat ein, dass es ihm trotz Rekrutierung von Wahlbürokandidaten durch die IPK unbenommen bliebe, gestützt auf seine gesetzliche Funktion als wahlleitende Behörde (§ 12 Abs. 1 lit. d GPR), seinerseits weitere Personen über eine öffentliche Ausschreibung für eine Wahlbürokandidatur zu nominieren, sei dies, um den Personalpool sicherzustellen oder um einer allfälligen Pflichtvergessenheit der IPK entgegenzutreten.

III. Debatten in der Sachkommission

Die SAKO hat sich in insgesamt vier Sitzungen mit der Weisung 28 auseinandergesetzt. In Bezug auf die Frage, wer die Wahlbüromitglieder in Zukunft wählen soll, bleibt sie einhellig bei ihrer vom Stadtrat abweichenden Haltung.

1. Kompetenz zur Festsetzung der Anzahl Wahlbüromitglieder

Nach Wiedererwägung ihres anfänglich beschlossenen Antrags auf Nichteintreten auf Weisung 28 hält die SAKO einhellig fest, dass gestützt auf die Übergangsbestimmung zur Änderung des GPR vom 9. Mai 2022¹¹ zwingend ein Reformbedarf vorliegt. Andernfalls bestünde das Wahlbüro ab der Legislatur 2026–2030 lediglich noch aus fünf Mitgliedern.¹²

Geht es um eine Kompetenzabtretung an den Stadtrat, signalisiert die SAKO Zurückhaltung. So hat sie vorliegendenfalls auch erörtert, ob in der GO selber die Anzahl Wahlbüromitglieder festgeschrieben werden soll, welche fortan der Gemeinderat zu wählen hätte; § 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 erster Halbsatz GPR lässt diese Variante zu.¹³ Nach reiflicher Überlegung sah sie jedoch davon ab. Einerseits existieren keine verbindlichen Anhaltspunkte, ob der aktuelle Bestand von 120 Personen auch für die fernere Zukunft adäquat ist, andererseits müsste für jede Bestandesänderung der aufwändige und kostspielige Weg einer GO-Reform mit stadträtlicher Weisung, (Vor-)Beratung durch Kommission und Gemeinderat sowie anschliessendem obligatorischem Referendum beschritten werden.

¹⁰ Dazu vorne Abschnitt II.4.2.

¹¹ Zum Wortlaut siehe Fn. 8.

¹² Siehe dazu vorne Abschnitt II.3.2.

¹³ Siehe dazu auch vorne Abschnitt II.3.2.

Demnach fasst die einstimmige SAKO folgenden

Beschluss

Die Ergänzung von Art. 27 GO mit einer neuen Ziffer 10, wie vom Stadtrat in Ziffer 1 seines Antrags gemäss Weisung 28 gefordert, wird einstimmig unterstützt.¹⁴

2. Wahlorgan der Wahlbüromitglieder

Die SAKO zeigt alles Verständnis für den Unmut des Stadtrats ob der zuweilen festgestellten Pflichtvergessenheit seitens der IPK, der Parteien sowie der Wahlbüromitglieder.

Für die einstimmige Kommission ist die Übertragung der Wahlbefugnis an den Stadtrat jedoch keine taugliche Lösung, um diesen Problemen beizukommen. Vielmehr wäre dies ein Rückschritt. In einer direkten Demokratie ist das *Vertrauen der Bevölkerung in das Wahlbüro eminent wichtig*. Dieses Vertrauen ist *am besten geschützt, wenn das Wahlbüro proportional zu den Parteistärken im Gemeinderat zusammengesetzt* ist. Nach Auffassung der SAKO geht dieser grundlegende Aspekt nicht aus der Weisung 28 hervor. Auch die mündliche Zusicherung des Stadtpräsidenten anlässlich der Präsentation des Geschäfts in der SAKO, dass selbst im Falle einer Kompetenzübertragung an den Stadtrat vorläufig keine Notwendigkeit besteht, die heutige Zusammensetzung des Wahlbüros zu verändern, findet in der Weisung 28 keine Grundlage. Folglich besteht zumindest theoretisch ein Restrisiko, dass auf der Basis der beantragten GO-Reform im stillen Kämmerlein ein Wahlbüro etabliert werden könnte.

Zutreffend ist die Feststellung des Stadtrats, dass am Anfang einer politischen Laufbahn oftmals das Amt des Wahlbüromitglieds steht. Dass das bisherige Verfahren, anders als die öffentliche Ausschreibung, Kandidierende benachteilige, welche nicht einer Ortspartei angehören, kann man so sehen oder auch nicht. In der SAKO sind jedenfalls Parteien vertreten, welche unter ihren Wahlbüroangehörigen auch Nicht-Parteimitglieder haben.

Der Stadtpräsident moniert ferner, die Stadt Wädenswil sei mit dem bestehenden Prozedere für die Bestückung des Wahlbüros ein Unikum im Kanton Zürich. In den meisten Gemeinden hätten die Parteien kein Melderecht bei der Rekrutierung der Wahlbürokandidaten. Zudem sei die IPK kein gesetzlich verankertes Gremium, sondern basiere auf Selbstorganisation. Die SAKO relativiert diese Aussage insofern, als sie lediglich Parlamentsgemeinden für vergleichbar hält. Bezugnehmend auf die tabellarische Übersicht vom 6. Oktober 2025 über Rückmeldungen aus anderen Gemeinden zur Organisation des Wahlbüros wären dies Uster, Kloten und Wetzikon. Uster plant eine GO-Reform analog zur Weisung 28. In Kloten und Wetzikon hingegen sind die Parteien ebenfalls berechtigt, Kandidatenvorschläge für das Wahlbüro einzubringen. Horgen und Thalwil sind Versammlungsgemeinden. Erstere macht eine öffentliche Ausschreibung, während in Thalwil das Wahlbüro so gut bestückt ist, dass auf einen öffentlichen Aufruf verzichtet werden kann. In beiden Gemeinden ist die Exekutive (Gemeinderat) Wahlbehörde.

Die SAKO vermutet ferner, dass weder die IPK noch die Parteien sich der genannten Unzulänglichkeiten effektiv bewusst sind. Bevor das ganze Wahlsystem umgekrempelt und Kompetenzen an den Stadtrat abgetreten werden, sind Lösungen innerhalb der bestehenden Regelung anzustreben. Soweit für die SAKO ersichtlich, wurde hier noch nichts ausgeschöpft. Dass der Stadtrat im Gegensatz zum Gemeinderat praktisch wöchentlich tagt, qualifiziert ihn noch nicht als Wahlorgan des Wahlbüros. Sollte die Rückzugsquote unter den Wahlbüromitgliedern über eine Legislatur tatsächlich so hoch sein,

¹⁴ Zum Wortlaut des stadträtlichen Antrags und des neuen Art. 27 GO siehe hinten Abschnitt IV, Tabelle, S. 8 und 9.

dass nicht mehr genügend Leute verfügbar sind, wäre auch der Gemeinderat in der Lage, zweijährlich, jährlich oder in noch kürzeren Intervallen Nachwahlen vorzunehmen.

Gerade seine Funktion als wahlleitende Behörde gebietet dem Stadtrat, proaktiv auf die IPK zuzugehen und sie anzuhalten, die Parteien strenger in die Pflicht zu nehmen. Von den Parteien darf erwartet werden, dass sie ihre Wahlbürokandidaten vorab über die Nomination sowie über ihre Pflichten im Falle einer Wahl in Kenntnis setzen; denkbar wäre ferner, dass die Gewählten eine schriftliche Wahlannahmerklärung unterzeichnen. Unbegründete Absagen oder schlichtes Fernbleiben könnten bspw. mit einer Abmahnung oder einer Geldbusse geahndet werden. Alternativ könnten die betreffenden Wahlbüromitglieder verpflichtet werden, selber für einen Ersatz zu sorgen. Kurzfristige Absagen aus triftigen Gründen (bspw. Grippewelle, Unfall u.a.) wird freilich auch der Stadtrat nicht verhindern können.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass alle in der SAKO vertretenen Parteien einstimmig an einer Zusammensetzung des Wahlbüros nach Massgabe der Parteienstärke im Gemeinderat festhalten.

Aufgrund dessen fasst die einstimmige SAKO folgenden

Beschluss

Die Reform von Art. 14 und Art. 25 GO, wie vom Stadtrat in Ziffer 1 seines Antrags gemäss Weisung 28 gefordert, wird ohne Gegenstimme abgelehnt.¹⁵

IV. Anträge und Auftrag der Sachkommission – Zusammenfassung

SAKO-Antrag Nr.	Betreff	Antrag Stadtrat	Einstimmige Anträge der SAKO	Kommentar
1	Art. 14 GO Wahlbefugnisse des Gemeinderats	Der Gemeinderat wählt: 1. die Mitglieder seiner Organe, 2. die Mitglieder des Wahlbüros; 3. die Mitglieder der Sozialbehörde mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte abgeordnet.	Der Gemeinderat wählt: 1. die Mitglieder seiner Organe, 2. die Mitglieder des Wahlbüros, 3. die Mitglieder der Sozialbehörde mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte abgeordnet.	Die einstimmige SAKO spricht sich für die <i>Beibehaltung des Gemeinderats als Wahlorgan der der Wahlbüromitglieder</i> aus.
2	Art. 25 GO Wahl- und Anstellungsbefugnisse des Stadtrats	Der Stadtrat 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, inklusive der Präsidentin oder	Der Stadtrat 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, inklusive der Präsidentin oder	Die einstimmige SAKO spricht sich <i>gegen eine Übertragung der Wahlkompetenz für die Mitglieder des Wahlbüros an den Stadtrat</i> aus.

¹⁵ Zum Wortlaut von Art. 14 und 25 GO gemäss Anträge 1 und 2 der SAKO siehe sogleich Abschnitt IV, Tabelle, S. 7 und 8.

		des Präsidenten der Schulpflege, b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Grundsteuerkommission, c) die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen; 2. ernennt oder wählt in freier Wahl: a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt; c) die Mitglieder des Wahlbüros; [...]	des Präsidenten der Schulpflege, b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Grundsteuerkommission, c) die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen; 2. ernennt oder wählt in freier Wahl: a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt; [...]	
	Art. 27 GO Allgemeine Verwaltungsbefugnisse des Stadtrats	Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu: 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Gemeinderats, 5. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn der Gemeinderat diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt,		Die einstimmige SAKO <i>unterstützt den stadträtlichen Antrag</i>, wonach der Stadtrat die Kompetenz zur Festsetzung der Anzahl Wahlbüromitglieder erhalten soll.

		6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 7. die Festlegung des Stellenplans, 8. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 9. die Unterstützung des Gemeindereferendums, 10. die Festlegung der Anzahl Wahlbüromitglieder. [...]		
	Inkraftsetzung	Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung.		Die SAKO <i>stimmt dem Antrag des Stadtrats einhellig zu.</i>
	Obligatorisches Referendum	Dieser Beschluss untersteht gemäss Art. 11 Ziff. 1 der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum und wird den Stimmberechtigten zum Entscheid an einer Urnenabstimmung vorgelegt.		Die SAKO <i>stimmt dem Antrag des Stadtrats einhellig zu.</i>
Auftrag der einstimmigen SAKO an den Stadtrat				
	Behebung von Verfahrensmängeln	Um der angeblich mangelnden Disziplin der Parteien bei der Rekrutierung bzw. der Wahlbüromitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entgegenzutreten, wird der Stadtrat beauftragt, proaktiv auf die IPK zuzugehen, um gemeinsam Lösungen zur Abhilfe zu erarbeiten. ¹⁶		Die einstimmige SAKO will an der proportionalen Zusammensetzung des Wahlbüros aufgrund der Parteistärken im Gemeinderat festhalten.

Wädenswil, 1. Dezember 2025

Sachkommission
des Gemeinderats Wädenswil



Charlotte M. Baer, Präsidentin

¹⁶ Ansätze dazu finden sich vorne unter Abschnitt III.2.